Zürich, den 3. Februar 2010

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. August 2009 reichten die Gemeinderäte Albert Leiser (FDP), Daniel Leupi (Grüne) und 57 Mitunterzeichnende folgende Motion, GR Nr. 2009/355, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, das Sondergebrauchsreglement (SGR) vom 2. April 2008 sowie das Reglement über Gebühren für Sondernutzungskonzessionen vom 15. Dezember 1976 so zu ändern, dass auf die Erhebung einer einmaligen Konzessionsgebühr bei umweltgerechten Sanierungen von Gebäuden (zum Beispiel durch das Anbringen einer Fassadenisolation) verzichtet wird.

Begründung

Wer heute sein Gebäude sanieren will, aber dafür auf den öffentlichen Grund angewiesen ist, zum Beispiel für das Anbringen der Fassadenisolation, braucht dafür heute eine Konzessionsbewilligung und bezahlt - neben der Bewilligungsgebühr - eine einmalige Konzessionsgebühr. So kostet zum Beispiel die Nutzung von 1,70 m² Fläche über 5 Stockwerke nicht weniger als Fr. 10 600.-, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr für die Konzessionserteilung von etwa Fr. 1500. -. Das ist alles andere als ein Anreiz für Grundeigentümer/innen, welche ihre Gebäude energetisch sanieren wollen. Gleichzeitig wird derzeit mit Beiträgen und Subventionen aller Art sowie mit dem Bekenntnis zur nachhaltigen Entwicklung genau dieses gefördert. Einerseits Förderbeiträge auszuzahlen, die auf der anderen Seite wieder mittels Gebühren einkassiert werden, macht keinen Sinn, auch wenn es unterschiedliche staatliche Kassen betrifft. Diejenigen, die ihre Gebäude entsprechend sanieren wollen, dafür aber auf den öffentlichen Grund angewiesen sind, sollen deshalb nicht gleichzeitig mit hohen Gebühren bestraft werden. Denn das hat auch keinen positiven Nachahmungseffekt.

Gemäss § 231 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) bedarf die Beanspruchung des öffentlichen Raumes mit Einschluss des Erdreichs und der Luftsäule zu privaten Zwecken je nach den Umständen einer Bewilligung oder einer Konzession (Abs. 1). Die Gemeinden sind berechtigt, für die Beanspruchung ihres öffentlichen Grundes eine Gebührenordnung zu erlassen (Abs. 4).

Es liegt im öffentlichen Interesse, dass Altbauten so rasch wie möglich saniert werden und dabei die Wärmedämmschicht deutlich verbessert wird. Der Nutzen für die Allgemeinheit ist hoch und der Nachteil (wenn überhaupt) vernachlässigbar. Auf die Erhebung einer Konzessionsgebühr ist daher in diesen Fällen zu verzichten.

Gemäss Art. 90 GeschO GR wird der Stadtrat mit einer Motion verpflichtet, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten seit Einreichung der Motion schriftlich zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat beantragt aus folgenden Gründen die Umwandlung der Motion in ein Postulat:

Der Stadtrat hat mit StRB Nr. 2077/1980 beschlossen, den öffentlichen Grund für die Isolation von Altbauten gebührenfrei zur Verfügung zu stellen, soweit dies für eine angemessene Isolation nötig ist. Für Neubauten galt diese Regelung hingegen nicht. Mit StRB Nr. 1015/2002 hat der Stadtrat den StRB Nr. 2077/1980 ersatzlos aufgehoben. Der Stadtrat begründete diese Massnahme damit, dass heute die Wärmedämmung nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei der Renovation bestehender Fassaden gesetzlich vorgeschrieben sei. Die Verbesserung der Isolation liege vor allem im Interesse der Eigentümer. Durch die Anbringung der Isolation auf der Aussenseite der Fassade würden sich zudem entsprechende Massnahmen und Raumbeanspruchung im Gebäudeinnern erübrigen. Die Beanspruchung des öffentlichen Grundes bewirke daher auch einen entsprechenden Nutzflächengewinn, weshalb der Verzicht auf eine Gebühr oder deren Ermässigung bei der Sanierung bestehender Fassaden nicht mehr gerechtfertigt sei.

Mit StRB Nr. 352/2008 hat der Stadtrat das neue Sondergebrauchsreglement (SGR) mit der dazugehörigen Gebührenordnung (GOSGR) erlassen. Mit dem Inkrafttreten des SGR wurde das Reglement über Gebühren für Sondernutzungskonzessionen vom 15. Dezember 1976 aufgehoben. Sowohl das SGR als auch die GOSGR wurden kompetenzgemäss vom Stadtrat erlassen (Art. 49 Abs. 1 Gemeindeordnung).

Der Gegenstand der vorliegenden Motion betrifft somit eine Materie, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Dies aber wäre Voraussetzung dafür, dass das Anliegen mittels einer Motion vorgebracht werden kann.

Im Rahmen der heute geltenden Regelung ist es gemäss Art. 14 SGR möglich, auf die Erhebung einer Konzessionsgebühr zu verzichten, wenn an der Inanspruchnahme ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Dem Stadtrat erscheint es deshalb sinnvoll zu prüfen, ob die bestehende Praxis abgeändert bzw. ein Konzept entwickelt werden soll, das definiert, unter welchen Voraussetzungen (beispielsweise im Hinblick auf das Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft) die umweltgerechte Sanierung von Gebäuden durch Fassadenisolationen ganz oder teilweise von Konzessionsgebühren befreit werden soll.

Aus diesen Gründen ist keine Änderung der gesetzlichen Grundlagen erforderlich, sondern die Überprüfung der Praxis im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung bei Gebäudeisolationen, die den öffentlichen Grund beanspruchen. Die Motion ist deshalb abzulehnen, bzw. der Vorstoss in der Form eines Postulats entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen des Stadtrates
die Stadtpräsidentin
Corine Mauch
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy